

GEMEINSAMER AUSGLIEDERUNGSBERICHT

ALLIANZ PARTNERS SAS
Übertragende Gesellschaft

und

AP SOLUTIONS GMBH
Übernehmende Gesellschaft

7. Juni 2024

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Überblick über die gegenständlich geplante grenzüberschreitende Ausgliederung	3
1.1	Über die Übertragende Gesellschaft	3
1.2	Über die Übernehmende Gesellschaft.....	4
1.3	Überblick über die geplante grenzüberschreitende Ausgliederung.....	4
2.	Allgemeiner Teil - Auswirkungen der grenzüberschreitenden Ausgliederung auf die künftige Geschäftstätigkeit der Gesellschaften und ihrer Tochtergesellschaften.....	5
2.1	Ziel der grenzüberschreitenden Ausgliederung.....	5
2.1.1	Ziel: Schaffung einer Europäischen Serviceeinheit.....	5
2.1.2	Meilenstein: Grenzüberschreitende Ausgliederung	6
2.2	Geplante künftige Aufgabenverteilung.....	6
2.3	Geplanter Zeitpunkt der grenzüberschreitenden Ausgliederung	7
2.4	Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Tochtergesellschaften.....	8
3.	Arbeitnehmerspezifischer Abschnitt	8
3.1	Auswirkungen der grenzüberschreitenden Ausgliederung auf die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der Parteien.....	8
3.1.1	Auswirkungen der grenzüberschreitenden Ausgliederung auf die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der Übertragenden Gesellschaft	8
3.1.2	Auswirkungen der grenzüberschreitenden Ausgliederung auf die bestehenden Arbeitsverhältnisse bei der Übernehmenden Gesellschaft	9
3.2	Keine wesentlichen Änderungen der anwendbaren Beschäftigungsbedingungen bei den Parteien.....	10
3.2.1	Keine wesentlichen Änderungen der anwendbaren Beschäftigungsbedingungen der bislang mit der Übertragenden Gesellschaft bestehenden Arbeitsverhältnisse	10
3.2.2	Keine wesentlichen Änderungen der anwendbaren Bedingungen der mit der Übernehmenden Gesellschaft bestehenden Arbeitsverhältnisse	11
3.3	Keine wesentlichen Änderungen der Standorte der Zweigniederlassungen der Parteien und der Geschäftstätigkeit.....	11
3.3.1	Zu den Standorten der Zweigniederlassungen und Betriebe der Übertragenden Gesellschaft	11
3.3.2	Zu den Standorten der Zweigniederlassungen und Betriebe der Übertragenden Gesellschaft	12
3.4	Auswirkungen der vorgenannten Nummern 3.1 bis 3.3 auf etwaige Tochtergesellschaften der Parteien.....	12
4.	Rückfragen und Stellungnahme	12

Präambel

Im Rahmen einer konzerninternen Umstrukturierung innerhalb der Allianz Partners-Gruppe ist beabsichtigt, dass die Allianz Partners SAS (die „**Übertragende Gesellschaft**“) ihre als "Global Office" bezeichnete Geschäftstätigkeit auf die AP Solutions GmbH (die „**Übernehmende Gesellschaft**“) (zusammen die „**Parteien**“) überträgt. Diese Übertragung führt zu einer Übertragung aller Vermögenswerte, die der als "Global Office" bezeichneten Geschäftstätigkeit zugeordnet sind, von der Übertragenden Gesellschaft auf die Übernehmende Gesellschaft. Diese Übertragung soll gesellschaftsrechtlich im Wege einer grenzüberschreitenden Ausgliederung zur Aufnahme durchgeführt werden (die „**Ausgliederung**“). Die Ausgliederung erfolgt in Frankreich gemäß Artikel L.236-48 ff. und R.236-37 ff. des französischen Handelsgesetzbuches und in Deutschland gemäß §§ 320 Abs. 1 Nr. 2, 332, 123 Abs. 3 Nr. 1 des deutschen Umwandlungsgesetzes (das „**UmwG**“).

Aufgrund dieser geplanten grenzüberschreitenden Ausgliederung sind die Parteien gemäß den §§ 324, 332 S. 2, 309, 310 UmwG und Artikel L.236-36 und R.236-24 des französischen Handelsgesetzbuches verpflichtet, den Arbeitnehmern der Übernehmenden Gesellschaft und dem Betriebsrat der Übertragenden Gesellschaft einen Ausgliederungsbericht elektronisch zugänglich zu machen.

Dieser Verpflichtung kommen wir, der Präsident der Übertragenden Gesellschaft und die Geschäftsführer der Übernehmenden Gesellschaft, sehr gerne in einem gemeinsamen Bericht nach. Konkret möchten wir, gemäß §§ 324 Abs. 1 S. 2, 309 UmwG und gemäß Artikel L.236-36 und R.236-24 des französischen Handelsgesetzbuches, diesen Bericht an die Arbeitnehmer gerne nutzen, um die unten aufgeführten Punkte zu erläutern und zu begründen:

- Die Auswirkungen der grenzüberschreitenden Ausgliederung auf die künftigen Geschäftstätigkeiten der Gesellschaften und ihrer etwaigen Tochtergesellschaften;
- die Auswirkungen der grenzüberschreitenden Ausgliederung auf die Arbeitsverhältnisse sowie gegebenenfalls die Maßnahmen, um diese Arbeitsverhältnisse zu sichern;
- wesentliche Änderungen der anwendbaren Beschäftigungsbedingungen oder der Standorte der Niederlassungen der Gesellschaften;
- die Auswirkungen der unter den Nummern 2 und 3 genannten Faktoren auf etwaige Tochtergesellschaften der an der grenzüberschreitenden Ausgliederung beteiligten Gesellschaften.

Wir stellen überdies den Entwurf des Ausgliederungsplans, der zwischen der Übertragenden Gesellschaft und der Übernehmenden Gesellschaft geschlossen werden soll (der „**Ausgliederungsplan**“), elektronisch zur Verfügung.

1. ÜBERBLICK ÜBER DIE GEPLANTE GRENZÜBERSCHREITENDE AUSGLIEDERUNG

Die Parteien der grenzüberschreitenden Ausgliederung sind die Allianz Partners SAS, als Übertragende Gesellschaft, und die AP Solutions GmbH, eine 100%ige Tochtergesellschaft der Allianz Partners SAS, als Übernehmende Gesellschaft.

1.1 Über die Übertragende Gesellschaft

Eine Partei der grenzüberschreitenden Ausgliederung ist die Übertragende Gesellschaft, Allianz Partners SAS, eine vereinfachte Aktiengesellschaft (*Société par actions simplifiée*) nach französischem Recht mit Sitz in Saint-Ouen-sur-Seine, Frankreich, und eingetragenem Sitz in 7 rue Dora Maar, 93400 Saint-Ouen-sur-Seine, Frankreich, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister von Bobigny unter der Nummer 301 763 116. Die Übertragende Gesellschaft wird gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Tomas Kunzmann.

Zum 30. April 2024 beschäftigte die Übertragende Gesellschaft 392 Arbeitnehmer. Alle diese Arbeitnehmer waren in Frankreich angestellt.

Die Übertragende Gesellschaft hat einen Betriebsrat, der sich mit allen sozialen und wirtschaftlichen Angelegenheiten der Übertragenden Gesellschaft und der AWP P&C SA befasst, sowie einen gemeinsamen Betriebsrat, der auf der Ebene der sogenannten „UES“ (*economic and social unit*) mit AWP France SAS und Fragonard SA gebildet wurde und für alle Projekte oder Fragen zuständig ist, welche die sogenannte UES und nicht nur eine der Gesellschaften betreffen.

Die Übertragende Gesellschaft ist eine unmittelbare 100%ige Tochtergesellschaft der Allianz SE. Die Allianz SE hat einen Europäischen Betriebsrat.

Die Übertragende Gesellschaft hat keinen Aufsichtsrat.

1.2 Über die Übernehmende Gesellschaft

Die andere Partei ist die Übernehmende Gesellschaft, AP Solutions GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht, mit Sitz in München, Deutschland, und mit eingetragenem Sitz in der Königinstraße 28, 80802 München, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 177695. Die Übernehmende Gesellschaft wird gesetzlich vertreten durch ihre Geschäftsführer, Herrn Laurent Floquet und Herrn Lars Rogge.

Die Übernehmende Gesellschaft hat, unter anderen, auch eine Zweigniederlassung in Frankreich, die im Handels- und Gesellschaftsregister von Bobigny unter der Nummer 922 238 068 eingetragen ist (die „**Französische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft**“).

Zum 30. April 2024 beschäftigte die Übernehmende Gesellschaft 262 Arbeitnehmer. Alle Arbeitnehmer waren zu diesem Zeitpunkt in Deutschland angestellt.

Die Übernehmende Gesellschaft ist eine mittelbare 100%ige Tochtergesellschaft der Allianz SE. Die Allianz SE hat einen Europäischen Betriebsrat und einen Konzernbetriebsrat. Es gibt keinen örtlichen Betriebsrat auf Betriebs- oder Unternehmensebene bei der Übernehmenden Gesellschaft.

Die Übernehmende Gesellschaft hat keinen Aufsichtsrat.

1.3 Überblick über die geplante grenzüberschreitende Ausgliederung

Es ist zwischen den Parteien geplant, dass die als „Global Office“ bezeichnete Geschäftstätigkeit, die einen vollständigen und autonomen Geschäftsbetrieb darstellt, mit allen zugehörigen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten von der Übertragenden Gesellschaft auf die Übernehmende Gesellschaft übertragen wird. Nach dieser Ausgliederung wird die als „Global Office“ bezeichnete Geschäftstätigkeit von der Französischen Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft ausgeübt. Im Zuge dieser grenzüberschreitenden Ausgliederung werden alle Arbeitnehmer der Übertragenden Gesellschaft (die „**Übergehenden Arbeitnehmer**“) auf die Übernehmende Gesellschaft übertragen und der Französischen Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft zugeordnet. Zukünftiger Vertragspartner und Arbeitgeber der Übergehenden Arbeitnehmer ist dann die Übernehmende Gesellschaft.

Die Übertragung der als „Global Office“ bezeichneten Geschäftstätigkeit von der Übertragenden Gesellschaft, die nach französischem Recht gegründet wurde, auf die Übernehmende Gesellschaft, die nach deutschem Recht gegründet wurde, führt zu einem grenzüberschreitenden Bezug der beschriebenen Ausgliederung. Die Rechtsgrundlage für diese grenzüberschreitende Ausgliederung findet sich insbesondere in den §§ 320 ff. UmwG und Artikel L.236-48 des französischen Handelsgesetzbuches.

Die rechtlichen und tatsächlichen Auswirkungen dieser grenzüberschreitenden Ausgliederung auf die Geschäftstätigkeit und die Arbeitnehmer der Parteien werden im Folgenden beschrieben und erläutert.

2. ALLGEMEINER TEIL - AUSWIRKUNGEN DER GRENZÜBERSCHREITENDEN AUSGLIEDERUNG AUF DIE KÜNFTIGE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT DER GESELLSCHAFTEN UND IHRER TOCHTERGESELLSCHAFTEN

In diesem allgemeinen Abschnitt werden die Auswirkungen der grenzüberschreitenden Ausgliederung auf die künftige Geschäftstätigkeit der Parteien und ihrer Tochtergesellschaften dargestellt und erläutert.

2.1 Ziel der grenzüberschreitenden Ausgliederung

Es ist geplant, dass die europäischen Servicegesellschaften der Allianz Partners-Gruppe in einer einzigen juristischen Person mit Sitz in Deutschland zusammengefasst werden. Die hier beschriebene grenzüberschreitende Ausgliederung soll zu diesem Ziel beitragen.

2.1.1 Ziel: Schaffung einer Europäischen Serviceeinheit

Es ist geplant, die europäischen Servicegesellschaften der Allianz Partners-Gruppe, zu der die Übertragende Gesellschaft und die Übernehmende Gesellschaft gehören, in einer einzigen in Deutschland ansässigen juristischen Person zusammenzufassen. Diese Gesellschaft wird anschließend die lokalen Serviceaktivitäten über Zweigniederlassungen im Ausland betreiben.

Mit der Zusammenfassung ihrer Servicegesellschaften in einer einzigen Gesellschaft bezweckt die Allianz Partners-Gruppe eine vereinfachte Gesellschaftsstruktur und damit eine Erhöhung der Effizienz der Gruppe. Die Zusammenfassung der Servicegesellschaften soll allein zu einer Verschlinkung auf gesellschaftsrechtlicher Ebene führen. Es ist nicht geplant, die Geschäftstätigkeit und die Geschäftsstrategie der Allianz Partners-Gruppe einzuschränken oder maßgeblich zu verändern.

Um das Ziel der Schaffung einer europäischen Serviceeinheit zu erreichen, fand bereits im Jahr 2023 eine grenzüberschreitende Ausgliederung statt. Im Rahmen dieser grenzüberschreitenden Ausgliederung wurden bestimmte Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die der deutschen Zweigniederlassung der Übertragenden Gesellschaft zugeordnet waren, auf die Übernehmende Gesellschaft übertragen.

Im Jahr 2024 sind überdies weitere – vergleichbare – Transaktionen in Form von grenzüberschreitenden Verschmelzungen geplant, die parallel durchgeführt werden sollen. Insbesondere sollen die Serviceaktivitäten mehrerer in der Europäischen Union ansässiger Gesellschaften der Allianz Partners-Gruppe vor dem Wirksamwerden der geplanten Ausgliederung auf die Übernehmende Gesellschaft übertragen werden. Parallel zur Ausgliederung wird die grenzüberschreitende Ausgliederung der Dienstleistungsaktivitäten der AWP France SAS stattfinden. Im Rahmen der Umsetzung dieser geplanten Transaktionen erstellt die Übernehmende Gesellschaft zusammen mit der jeweils anderen beteiligten Gesellschaft einen Ausgliederungs- bzw.

Verschmelzungsbericht. Der jeweilige Ausgliederungs- bzw. Verschmelzungsbericht wird den zuständigen Betriebsräten oder, falls kein Betriebsrat vorhanden ist, den Arbeitnehmern elektronisch zur Verfügung gestellt und diese werden entsprechend über den konkreten Vorgang informiert.

Im Zusammenhang mit diesen Transaktionen sind keine Personalabbaumaßnahmen, Betriebsänderungen, Verlagerungen oder Umstrukturierungen geplant. Es ist vorgesehen, dass die Übernehmende Gesellschaft die jeweils übertragenen Geschäftstätigkeiten in ihren ausländischen Zweigniederlassungen unverändert fortführt. Dies bedeutet auch, dass sich die Zahl der für die Übernehmende Gesellschaft tätigen Arbeitnehmer entsprechend erhöhen wird. Es ist nicht geplant, dass sich die Zahl der in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer der Übernehmenden Gesellschaft ändert, da alle Arbeitnehmer, die im Rahmen der vorgenannten Transaktionen auf die Übernehmende Gesellschaft übergehen, an ihrem jeweiligen bisherigen Standort im Ausland weiterbeschäftigt werden.

2.1.2 Meilenstein: Grenzüberschreitende Ausgliederung

Die Übertragende Gesellschaft ist unter anderem in Frankreich im Dienstleistungsbereich tätig. In Übereinstimmung mit dem unter **2.1.1** beschriebenen Zweck sollen die dem „Global Office“ zugeordneten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, zu denen insbesondere die Serviceaktivität der Übertragenden Gesellschaft gehört, zusammen mit den Übertragenen Arbeitnehmern auf die Übernehmende Gesellschaft übertragen werden.

Die Übernehmende Gesellschaft plant, die bisherigen Geschäftstätigkeiten über die Französische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft im selben Umfang wie zuvor bei der Übertragenden Gesellschaft weiterzuführen.

2.2 Geplante künftige Aufgabenverteilung

Die Übertragende Gesellschaft bleibt vorerst bestehen. In Zukunft wird die Übertragende Gesellschaft jedoch keine geschäftlichen Aktivitäten mehr ausüben, sondern zu einer reinen Finanzholdinggesellschaft werden.

Demgegenüber werden alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die sich auf die Aktivitäten des „**Übertragene Französische Vollständige und Autonome Geschäftsbetrieb**“, auf die Übernehmende Gesellschaft übertragen.

Konkret wird die Übernehmende Gesellschaft unter anderem die nachfolgend beschriebene Geschäftstätigkeit der Übertragenden Gesellschaft übernehmen und durch die Französische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft ausüben:

- Erbringung, Zentralisierung und Koordinierung von Dienstleistungen, die Beratung und technische Unterstützung (u. a. in folgenden Bereichen: Unterstützung bei der operativen Tätigkeit, sowie in den Bereichen Recht, Innovationen, Revision, Compliance, Personalwesen, Marketing, Kommunikation, IT-Richtlinie, Risikomanagement, Finanzen, Unternehmensführung, interne Kontrolle usw.) zugunsten der unmittelbaren und mittelbaren Tochtergesellschaften von Allianz Partners SAS;
- Bereitstellung der erforderlichen Betriebsmittel für die verbleibenden Übertragende Gesellschaft (nach Abschluss der Ausgliederung);

- Beteiligung an Verhandlung und Abschluss von Handelspartnerschaften und, insbesondere, globalen Rahmenverträgen mit Kunden der Allianz-Gruppe und Assistance-Dienstleistern weltweit, die Verwaltung der gesamten Handelsbeziehungen mit den Handelspartnern der Allianz Partners-Gruppe, welche die von der Allianz Partners-Gruppe angebotenen Produkte und Dienstleistungen vertreiben;
- die Festlegung der Merkmale der Produkte und Dienstleistungen, die von den unmittelbaren und mittelbaren Tochtergesellschaften der Allianz Partners-Gruppe in Frankreich und weltweit vertrieben werden;
- und ganz allgemein die Tätigkeit als Outsourcing-Anbieter für die Versicherungsgesellschaften der Allianz Partners-Gruppe und zu Gunsten der Übertragenden Gesellschaft (nach Abschluss der Übertragung) als Versicherungsholding.

Die vorgenannten Geschäftstätigkeiten der Übertragenden Gesellschaft werden künftig von der Übernehmenden Gesellschaft durch die Ausgliederung ohne Änderung weitergeführt.

Daneben wird die Übernehmende Gesellschaft auch ihre bisherige Geschäftstätigkeit unverändert und im gleichen Umfang weiter betreiben. Zusätzlich zu den vorgenannten Geschäften wird die Übernehmende Gesellschaft daher insbesondere die nachfolgend aufgeführten Geschäfte weiterführen:

- die Erbringung, Zentralisierung und Koordinierung von Dienstleistungen, die Beratung und technischer Unterstützung (u. a. in folgenden Bereichen: Unterstützung bei der operativen Tätigkeit, sowie in den Bereichen Recht, Innovationen, Revision, Compliance, Personalwesen, Marketing, Kommunikation, IT-Richtlinie, Risikomanagement, usw.) zugunsten der Gesellschaften der Allianz Partners-Gruppe;
- Beteiligung an Verhandlung und Abschluss von Handelspartnerschaften und Durchführung von Rahmenverträgen mit Kunden der Allianz Partners-Gruppe und Assistance-Dienstleistern in Deutschland und weltweit, die Verwaltung der gesamten Handelsbeziehungen mit den Handelspartnern der Allianz Partners-Gruppe, welche die von der Allianz Partners-Gruppe angebotenen Produkte und Dienstleistungen vertreiben;
- Festlegung der Merkmale der Produkte und Dienstleistungen, die von der Allianz Partners-Gruppe in Deutschland und weltweit vertrieben werden.

2.3 Geplanter Zeitpunkt der grenzüberschreitenden Ausgliederung

Es ist vorgesehen, dass die Übertragung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten rückwirkend zum 31. Dezember 2023 MEZ, aus deutscher körperschaftssteuerlicher Sicht, und zum 1. Januar 2024, 0:00 Uhr MEZ, aus deutscher buchhalterischer und aus französischer buchhalterischer und körperschaftssteuerlicher Sicht, erfolgt. Ab diesem Zeitpunkt gelten alle Handlungen und Geschäfte der Übertragenden Gesellschaft intern als auf Rechnung der Übernehmenden Gesellschaft vorgenommen.

Der Übergang der Arbeitsverhältnisse der Übergehenden Arbeitnehmer erfolgt jedoch erst zu dem Zeitpunkt, zu dem die Übernehmende Gesellschaft tatsächlich die Arbeitgeberfunktion und die Organisations- und Leitungsbefugnis der Arbeitsverhältnisse übernimmt. Dies soll am 1. Oktober 2024 oder, falls dieser Zeitpunkt später liegt, am ersten Tag des Kalendermonats erfolgen, der auf den Kalendermonat folgt, in dem das Amtsgericht München als zuständiges deutsches

Handelsregister die Eintragung der grenzüberschreitenden Spaltung mit Vorläufigkeitsvermerk gemäß §§ 332, 331 Abs. 4 UmwG und Artikel L.236-44 des französischen Handelsgesetzbuches vorgenommen hat (der „Vollzugstag“).

2.4 Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Tochtergesellschaften

Die Übernehmende Gesellschaft ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Übertragenden Gesellschaft. Infolge der grenzüberschreitenden Ausgliederung des Übertragenen Französischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetriebs auf die Übernehmende Gesellschaft übernimmt diese die unter 2.2 beschriebenen Aufgaben.

Im Rahmen des Gesamtprojekts zur Schaffung einer europäischen Serviceeinheit werden die in Frankreich beschäftigten 15 Arbeitnehmer der AWP P&C SA, einer Tochtergesellschaft der Übertragenden Gesellschaft, auf die Übernehmende Gesellschaft übergehen. Die in diesem Bericht beschriebene Ausgliederung wird keine Auswirkungen auf andere Tochtergesellschaften der Übertragenden Gesellschaft haben.

Die Übernehmende Gesellschaft hält keine Anteile an anderen Unternehmen. Es wird jedoch erwartet, dass die Übernehmende Gesellschaft alle Anteile an einem spanischen Unternehmen, Neoasistencia Manoteras S.L., als Folge der grenzüberschreitenden Verschmelzung eines anderen spanischen Unternehmens, AWP Assistance Service España S.A.U., auf die Übernehmende Gesellschaft vor dem Vollzug der Ausgliederung im Jahr 2024 erwirbt. Die Ausgliederung hat keine Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Neoasistencia Manoteras S.L.

3. ARBEITNEHMERSPEZIFISCHER ABSCHNITT

Der arbeitnehmerspezifische Abschnitt soll die Auswirkungen der grenzüberschreitenden Ausgliederung des Übertragenen Französischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetriebs von der Übertragenden Gesellschaft auf die Übernehmende Gesellschaft für die Arbeitnehmer der Parteien erläutern. In diesem Zusammenhang werden zunächst die Auswirkungen auf die Beschäftigung beschrieben und erläutert. Anschließend wird dargestellt, dass keine wesentlichen Änderungen der Beschäftigungsbedingungen oder der betrieblichen Strukturen geplant sind.

3.1 Auswirkungen der grenzüberschreitenden Ausgliederung auf die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der Parteien

Gemäß Artikel L.1224-1 des französischen Arbeitsgesetzbuches führt die grenzüberschreitende Ausgliederung zu einem Übergang aller bisher bei der Übertragenden Gesellschaft bestehenden Arbeitsverhältnisse auf die Übernehmende Gesellschaft. Die rechtlichen Gründe für den Übergang der Arbeitsverhältnisse werden im Folgenden dargestellt und erläutert.

3.1.1 Auswirkungen der grenzüberschreitenden Ausgliederung auf die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der Übertragenden Gesellschaft

Die grenzüberschreitende Ausgliederung führt zu einem Übergang aller der Übertragenden Gesellschaft zugeordneten Betriebe auf die Übernehmende Gesellschaft, insbesondere der Betriebe unter der Adresse 7 rue Dora Maar, 93400 Saint-Ouen-sur-Seine, Frankreich und 19 rue Emmy Noether, 93400 Saint-Ouen-sur-Seine, Frankreich. Dementsprechend werden gemäß Artikel L.1224-1 des französischen Arbeitsgesetzes alle Arbeitnehmer des Übertragenden Gesellschaft zusammen mit den Betrieben auf die Übernehmende Gesellschaft übergehen. Infolgedessen wird die Übertragende Gesellschaft keine Arbeitnehmer mehr beschäftigen.

Die Übernehmende Gesellschaft hat die Französische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft gegründet, um die Arbeitsverhältnisse in Frankreich fortzuführen. Obwohl die juristische Person, die als Arbeitgeber fungiert, die deutsche Übernehmende Gesellschaft ist, unterliegen die in Frankreich geschlossenen Arbeitsverträge weiterhin dem französischen Recht.

Gemäß Artikel L.1224-1 des französischen Arbeitsgesetzbuches übernimmt die Übernehmende Gesellschaft automatisch die Arbeitsverträge der Übergehenden Arbeitnehmer ab dem Vollzugstag. Die Übergehenden Arbeitnehmer haben kein Recht, dem Übergang der Arbeitsverhältnisse zu widersprechen. Die individuellen Arbeitsvertragsbedingungen der Übergehenden Arbeitnehmer gelten weiter.

Folglich werden die Übergehenden Arbeitnehmer nicht mehr bei der Übertragenden Gesellschaft beschäftigt sein.

Eine Beendigung der Arbeitsverhältnisse der Übergehenden Arbeitnehmer aufgrund des Betriebsübergangs ist nach geltendem Recht ausgeschlossen.

Die Übernehmende Gesellschaft haftet ab dem Vollzugstag für alle Verpflichtungen und Ansprüche aus den bislang mit der Übertragenden Gesellschaft bestehenden Arbeitsverhältnissen. Für Ansprüche aus bestehenden Arbeitsverhältnissen, die den Arbeitnehmern vor dem jeweiligen automatischen Betriebsübergang gegen die Übertragende Gesellschaft zustanden, haften die Übertragende Gesellschaft und die Übernehmende Gesellschaft ab dem Vollzugstag gesamtschuldnerisch. Insoweit haftet die Übertragende Gesellschaft für diese Ansprüche nur, wenn sie vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Vollzugstag fällig werden und diese Ansprüche gegen die Übertragende Gesellschaft in der in § 197 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Weise festgestellt worden sind oder die Übertragende Gesellschaft den jeweiligen Anspruch schriftlich anerkannt hat (§ 133 Abs. 5 UmwG) oder wenn eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungsmaßnahme ergriffen oder beantragt worden ist (§ 133 Abs. 3 S. 1 UmwG). Für vor dem Vollzugstag begründete Pensionsverpflichtungen nach dem Betriebsrentengesetz beträgt die vorgenannte Frist zehn Jahre. Die Haftung der Übertragenden Gesellschaft und der Übernehmenden Gesellschaft für Verbindlichkeiten, die ihnen nach dem Entwurf des Ausgliederungsplans nicht zugewiesen sind, ist auf den Wert des ihnen am Vollzugstag zugewiesenen Nettovermögens beschränkt (§ 133 Abs. 3 S. 2 UmwG).

Der Übergang von Arbeitsverhältnissen im Rahmen der grenzüberschreitenden Ausgliederung und der damit verbundene automatische Betriebsübergang ist nicht mit Kündigungen verbunden.

3.1.2 Auswirkungen der grenzüberschreitenden Ausgliederung auf die bestehenden Arbeitsverhältnisse bei der Übernehmenden Gesellschaft

Die Übernehmende Gesellschaft hat derzeit keine Arbeitnehmer in der Französischen Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft.

Am 30. April 2024 waren alle Arbeitnehmer der Übernehmenden Gesellschaft in Deutschland beschäftigt. Die oben beschriebene grenzüberschreitende Ausgliederung hat keine Auswirkungen auf die bestehenden Arbeitsverhältnisse mit den Arbeitnehmern der Übernehmenden Gesellschaft.

Die Ausgliederung hat auch keine Auswirkungen auf die Arbeitsverhältnisse von Arbeitnehmern, die im Rahmen anderer grenzüberschreitender Transaktionen, die im Jahr 2024 durchgeführt werden, von anderen Unternehmen der Allianz Partners-Gruppe auf die Übernehmende Gesellschaft übergehen, unabhängig davon, ob diese Übergänge vor oder nach dem Vollzug der Ausgliederung stattfinden.

Insbesondere sind keine Kündigungen als Folge der Ausgliederung geplant. Die Arbeitsverhältnisse bei der Übernehmenden Gesellschaft werden daher unverändert weitergeführt.

3.2 Keine wesentlichen Änderungen der anwendbaren Beschäftigungsbedingungen bei den Parteien

Es ist nicht geplant, dass es infolge der Ausgliederung zu signifikanten Änderungen der derzeit anwendbaren Beschäftigungsbedingungen kommen wird.

3.2.1 Keine wesentlichen Änderungen der anwendbaren Beschäftigungsbedingungen der bislang mit der Übertragenden Gesellschaft bestehenden Arbeitsverhältnisse

Es sind keine wesentlichen Veränderungen in wirtschaftlicher oder sozialer Hinsicht der bisher bei der Übertragenden Gesellschaft bestehenden Arbeitsverhältnisse infolge der Übertragung des Übertragenen Französischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetriebs auf die Übernehmende Gesellschaft vorgesehen.

Konkret gelten die in den Arbeitsverträgen der Übergehenden Arbeitnehmer vereinbarten Rechte und Pflichten bei der Übernehmenden Gesellschaft ab dem Vollzugstag unverändert weiter. Insbesondere bleiben die bestehenden vertraglichen Rechte durch die Ausgliederung unverändert.

Der nach französischem Recht bei der Übertragenden Gesellschaft gebildete Betriebsrat (der „CSE“) wird voraussichtlich auch nach der Ausgliederung als Betriebsrat des Betriebs weiterbestehen.

Gemäß dem französischen Arbeitsgesetzbuch bleiben alle unternehmensweiten Tarifverträge, die bei der Übertragenden Gesellschaft gelten bei der Übernehmenden Gesellschaft im Einklang mit und in den Grenzen der geltenden Vorschriften bestehen. Unternehmensweite Gewinnbeteiligungs- und andere ähnliche Pläne laufen aus, es sei denn, die geltende Vereinbarung könnte technisch überleben, was nicht der Fall sein wird. Alle konzernweiten Tarifverträge, die vor der Übertragung zwischen der Übertragenden Gesellschaft und der Übernehmenden Gesellschaft (handelnd durch ihre französische Zweigniederlassung) abgeschlossen wurden, gelten auch nach der Übertragung weiter. Einseitige Verpflichtungen und Gewohnheiten gehen ebenfalls nach französischem Recht auf die Übernehmende Gesellschaft über.

Die Übertragende Gesellschaft und die Übernehmende Gesellschaft sind keine Mitglieder in einem deutschen Arbeitgeberverband und daher nicht an Tarifverträge gebunden. Die Arbeitsverhältnisse werden daher – wie bislang – bei der Übernehmenden Gesellschaft ohne Tarifbindung fortgeführt, es sei denn, die Französische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft würde nach französischem Recht in den Geltungsbereich eines Branchentarifvertrags fallen. Es wird erwartet, dass die branchenweite „*convention collective nationale des sociétés d'assistance*“ nach dem Übergang der Beschäftigten von AWP France auf die über ihre französische Zweigniederlassung handelnde Übernehmende Gesellschaft anwendbar wird.

3.2.2 Keine wesentlichen Änderungen der anwendbaren Bedingungen der mit der Übernehmenden Gesellschaft bestehenden Arbeitsverhältnisse

Für die Arbeitnehmer, die bereits vor der geplanten grenzüberschreitenden Ausgliederung bei der Übernehmenden Gesellschaft beschäftigt waren, ergeben sich durch die Ausgliederung keine wesentlichen Änderungen ihrer bestehenden Arbeitsverhältnisse bei der Übernehmenden Gesellschaft. Auch für Arbeitnehmer, die im Rahmen anderer grenzüberschreitender Transaktionen, die im Jahr 2024 durchgeführt werden sollen, von anderen Unternehmen der Allianz Partners-Gruppe auf die Übernehmende Gesellschaft übergehen, ergeben sich keine wesentlichen Änderungen der bestehenden Arbeitsverhältnisse, unabhängig davon, ob diese Übergänge vor oder nach Abschluss der Ausgliederung stattfinden.

Insbesondere gelten die individualvertraglichen Arbeitsbedingungen einschließlich etwaiger betrieblicher Übungen und Gesamtzusagen unverändert fort. Entsprechendes gilt für den Arbeitsort.

Auch die betriebliche Altersversorgung und Anwartschaften auf die betriebliche Altersversorgung der bei der Übernehmenden Gesellschaft beschäftigten oder ehemals beschäftigten Arbeitnehmer bleiben von der grenzüberschreitenden Ausgliederung unberührt.

Die Zuständigkeiten des Europäischen Betriebsrats und des Konzernbetriebsrats bleiben unverändert. Bestehende Konzernbetriebsvereinbarungen bleiben bestehen.

Wie die Übertragende Gesellschaft hat auch die Übernehmende Gesellschaft keinen von Arbeitnehmern mitbestimmten Aufsichtsrat und unterliegt keinen Mitbestimmungsregeln. Eine Verhandlung über die künftige Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei der Übernehmenden Gesellschaft ist nicht erforderlich. Die Voraussetzungen des § 5 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei grenzüberschreitendem Formwechsel und grenzüberschreitender Spaltung (MgFSG) sind nicht erfüllt. Die Voraussetzungen des § 5 MgFSG werden auch bei der Übertragung von Arbeitnehmern im Rahmen anderer grenzüberschreitender Transaktionen, die im Jahr 2024 durchgeführt werden sollen, nicht erfüllt, unabhängig davon, ob diese Übertragungen vor oder nach dem Vollzug der Ausgliederung erfolgen, da diese anderen Transaktionen nur Arbeitnehmer außerhalb Deutschlands von Unternehmen betreffen, auf die keine Mitbestimmungsregeln nach den jeweiligen ausländischen Rechtsordnungen anwendbar sind.

3.3 Keine wesentlichen Änderungen der Standorte der Zweigniederlassungen der Parteien und der Geschäftstätigkeit

Die geplante grenzüberschreitende Ausgliederung des Übertragenen Französischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetriebs soll, außer den nachfolgend beschriebenen, zu keinen wesentlichen Änderungen der Standorte der Zweigniederlassungen der Parteien führen.

3.3.1 Zu den Standorten der Zweigniederlassungen und Betriebe der Übertragenden Gesellschaft

Die Betriebe der Übertragenden Gesellschaft werden im Rahmen des oben beschriebenen jeweiligen Betriebsübergangs auf die Übernehmende Gesellschaft übertragen. Diese Betriebe werden künftig von der Französischen Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft fortgeführt. Die betriebliche Struktur der Betriebe bleibt jedoch bestehen und wird nicht verändert. Das Vorstehende gilt insbesondere für

- den Betrieb in der 7 rue Dora Maar, 93400 Saint-Ouen-sur-Seine, Frankreich;

- den Betrieb in der 19 rue Emmy Noether, 93400 Saint-Ouen-sur-Seine, Frankreich.

Die Übertragende Gesellschaft hat keine weiteren Betriebe.

3.3.2 Zu den Standorten der Zweigniederlassungen und Betriebe der Übertragenden Gesellschaft

Die geplante grenzüberschreitende Ausgliederung des Übertragenen Französischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetriebs wird zu keinen Änderungen in der betrieblichen Struktur der Übernehmenden Gesellschaft führen. Insbesondere bleiben die betrieblichen Strukturen des Betriebs in der Atelierstraße 14, 81671 München, Deutschland, und in der Bahnhofstraße 16, 85609 Aschheim, Deutschland, bestehen und werden nicht verändert.

Die geplante grenzüberschreitende Ausgliederung des Übertragenen Französischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetriebs hat die beschriebenen Auswirkungen auf die französische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft. Andere Zweigniederlassungen der Übernehmenden Gesellschaft sind von der geplanten grenzüberschreitenden Ausgliederung des Übertragenen Französischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetriebs nicht betroffen.

3.4 Auswirkungen der vorgenannten Nummern 3.1 bis 3.3 auf etwaige Tochtergesellschaften der Parteien

Die Übernehmende Gesellschaft ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Übertragenden Gesellschaft. Wie oben beschrieben, werden der Übertragene Französische Vollständige und Autonome Geschäftsbetrieb und alle diesem zugeordneten Betriebe und Arbeitnehmer auf die Übernehmende Gesellschaft übertragen. Die Übernehmende Gesellschaft wird den Übertragenen Französischen Vollständigen und Autonomen Geschäftsbetriebs durch die Französische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft fortführen. Die Übernehmende Gesellschaft führt ihre Geschäftstätigkeiten und ihren Geschäftsbetrieb, den sie bereits vor der Transaktion hatte, unverändert fort.

Wie oben beschrieben, wird die Übernehmende Gesellschaft im Rahmen des Gesamtprojekts auch die 15 Arbeitnehmer der AWP P&C SA in Frankreich übernehmen. Die beschriebene grenzüberschreitende Ausgliederung hat jedoch keine Auswirkungen auf die Beschäftigten oder die Betriebe anderer Tochtergesellschaften der Übertragenden Gesellschaft.

Derzeit hat die Übernehmende Gesellschaft keine Tochtergesellschaften.

Die Übernehmende Gesellschaft wird jedoch alle Anteile an einer spanischen Gesellschaft, Neoasistencia Manoteras S.L., als Folge der grenzüberschreitenden Verschmelzung eines anderen spanischen Unternehmens, AWP Assistance Service España S.A.U., auf die Übernehmende Gesellschaft vor dem Abschluss der Ausgliederung im Jahr 2024 erwerben. Die Ausgliederung hat keine Auswirkungen der vorgenannten Nummern 3.1 bis 3.3 bei Neoasistencia Manoteras S.L.

4. RÜCKFRAGEN UND STELLUNGNAHME

Sollten Sie zu diesem Bericht Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren üblichen Ansprechpartner in der Personalabteilung (Heide Freynhofer für die Arbeitnehmer der Übernehmenden Gesellschaft; Bertrand Gérard für den Betriebsrat der Übertragenden Gesellschaft). Falls der Betriebsrat eine Stellungnahme abgeben möchte, wird dieser gebeten, diese schnellstmöglich

„bertrand.gerard@allianz.com“ zu senden (Artikel L.236-35 des französischen Handelsgesetzbuches). Sofern die Arbeitnehmer der Übernehmenden Gesellschaft im Sinne des § 310 Abs. 3 UmwG eine Stellungnahme abgeben möchten, werden sie gebeten, diese schnellstmöglich an „azp-transformation-taskforce@allianz.com“ zu senden.

Die Erklärungen des Betriebsrats, welche die Übertragende Gesellschaft spätestens fünf Arbeitstage vor dem Zeitpunkt der Beschlüsse, mit denen die Gesellschafter über die Genehmigung des Ausgliederungsplans entscheidet, erhält, werden den Gesellschaftern der Übertragenden Gesellschaft zur Verfügung gestellt, indem die Stellungnahmen gemäß Artikel L.236-35 des französischen Handelsgesetzbuches diesem Bericht beigefügt werden. Stellungnahmen der Arbeitnehmer der Übernehmenden Gesellschaft, die der Übernehmenden Gesellschaft spätestens eine Woche vor dem Tag der Gesellschafterversammlung, die über die Zustimmung zum Verschmelzungsplan beschließen soll, zugehen, werden den Gesellschaftern der Übernehmenden Gesellschaft gemäß § 310 Abs. 3 UmwG elektronisch zugänglich gemacht. Die Gesellschafterversammlungen beider Parteien finden frühestens sechs Wochen nach der elektronischen Zugänglichmachung dieses Berichts statt.

Gemäß den Bestimmungen des Artikels L.2312-8 des französischen Arbeitsgesetzbuchs wurde der Sozial- und Wirtschaftsausschuss der Übertragenden Gesellschaft über die gegenständliche Transaktion zur teilweisen Einbringung von Vermögenswerten, die unter die Ausgliederungsregelung fällt, informiert und angehört. Dieser Ausschuss hat am 31. März 2023 (**Anlage 1**) eine negative Stellungnahme zu der vorgeschlagenen Umstrukturierung der Allianz Partners Gruppe, einschließlich der vorgeschlagenen Übertragung, abgegeben.

Anlage 1: Stellungnahme des CSE vom 31. März 2023

[Unterschriftenseite – Gemeinsamer Ausgliederungsbericht
von Allianz Partners SAS und AP Solutions GmbH]

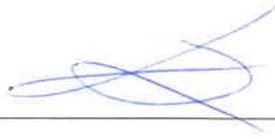
Saint-Ouen-sur-Seine, 7. Juni 2024

Ort/Datum

Allianz Partners SAS



Name: Tomas Kunzmann
(Titel: Vorsitzender des Vorstands (CEO,
Président))



Name: Damien Ladous
(Titel: Mitglied des Vorstands (*Directeur
général délégué*))

*[Unterschriftenseite – Gemeinsamer Ausgliederungsbericht
von Allianz Partners SAS und AP Solutions GmbH]*

München, 7. Juni 2024

Ort/Datum

AP Solutions GmbH



Name: Laurent Floquet
(Titel: Geschäftsführer)



Name: Lars Rogge
(Titel: Geschäftsführer)

Anlage 1

<p>Extrait: Avis CSE Allianz Partners – 31 MARS 2023:</p>	<p>KI-generierte Übersetzung:</p>
<p>Considérant qu'il est criant qu'Allianz Partners doit se simplifier dans son nombre d'entités juridiques, notamment les sociétés de services européennes sous une forme de succursales rattachées à un siège qui basculerait en Allemagne, le CSE remet un avis négatif sur le projet ESE. En effet, ce dernier devient inaudible et incompréhensible. Le CSE a encore reçu, ce jour, lors d'un CSE exceptionnel, deux informations non négligeables, qui sèment un doute.</p>	<p>In Anbetracht der Tatsache, dass es eklatant ist, dass Allianz Partners die Anzahl ihrer juristischen Personen, insbesondere der europäischen Dienstleistungsunternehmen in Form von Niederlassungen an einem Hauptsitz, der nach Deutschland verlegt würde, vereinfachen muss, gibt die CSE eine ablehnende Stellungnahme zum ESE-Projekt ab. Letzteres wird in der Tat unhörbar und unverständlich. Heute, während einer außergewöhnlichen CSE, erhielt die CSE zwei wichtige Informationen, die Zweifel säen.</p>
<p>Ce changement est sûrement piloté encore par des cabinets de consultants, éloignés du métier de l'assistance et aussi grassement payés pour prendre des décisions qu'Allianz Partners ne peut pas prendre seul.</p>	<p>Dieser Wandel wird sicherlich immer noch von Beratungsunternehmen vorangetrieben, die weit vom Assistance-Geschäft entfernt sind und auch gut dafür bezahlt werden, Entscheidungen zu treffen, die Allianz Partners nicht alleine treffen kann.</p>
<p>Le déroulé des interventions avec les membres du CSE a amené parfois des éclaircissements. Mais ceux des derniers débats, ainsi que les imprécisions concernant le calendrier ces dernières semaines, n'ont apporté que peu de confiance sur la maîtrise et la conduction de ce projet. Les bénéficiaires ne sont que peu connus voir mal estimés. Les impacts sur les services, sont, comme les dernières transformations, largement sous-estimés (transfert de l'informatique chez AZ Tech il y a 7 ans, Organisation matricielle, TOM..) rajoutant des charges de transformations sans aucune fin. Allianz Partners, aujourd'hui, est capable de projeter des prévisions financières sur 3 ans mais rien sur 2025 concernant les forces de l'entreprise qui sont aujourd'hui basées à Saint-Ouen.</p>	<p>Der Verlauf der Interventionen mit den Mitgliedern des CSE führte manchmal zu Klarstellungen. Aber die der letzten Debatten sowie die Ungenauigkeiten bezüglich des Zeitplans in den letzten Wochen haben wenig Vertrauen in die Beherrschung und Verwaltung dieses Projekts gebracht. Die Vorteile sind wenig bekannt oder sogar schlecht eingeschätzt. Die Auswirkungen auf die Dienstleistungen werden, wie bei den jüngsten Transformationen, weitgehend unterschätzt (Übertragung der IT auf AZ Tech vor 7 Jahren, Matrix Organization, TOM usw.), was zu endlosen Transformationslasten führt. Allianz Partners ist heute in der Lage, Finanzprognosen für 3 Jahre zu prognostizieren, aber nichts für 2025 in Bezug auf die Stärken des Unternehmens, das jetzt in Saint-Ouen ansässig ist.</p>
<p>Ce projet, est sûrement le dernier chapitre de ce qu'avait entamé la Direction en remplaçant et localisant les membres du Directoire sur Munich et officialise donc le transfert d'activités du siège vers la Bavière. L'inquiétude ne cesse de grandir sur la pérennité du siège parisien. Comme beaucoup de projets de cette envergure, les choses évoluent au fil du temps mais sans vraiment de garanties quant à l'avenir de l'établissement siège qui pourrait disparaître.</p>	<p>Dieses Projekt ist sicherlich das letzte Kapitel dessen, was die Geschäftsführung begonnen hatte, indem sie die Mitglieder der Geschäftsführung in München ersetzte und ansiedelte und damit die Verlagerung der Aktivitäten von der Zentrale nach Bayern formalisierte. Die Besorgnis über die Nachhaltigkeit des Pariser Hauptsitzes wächst weiter. Wie bei vielen Projekten dieser Größenordnung entwickeln sich die Dinge im Laufe der Zeit, aber ohne wirkliche Garantien für die Zukunft des Hauptsitzes, der verschwinden könnte.</p>
<p>On retombe encore sur plus de centralisation qui risque de nous faire perdre en agilité et en réactivité avec une gouvernance IT à la peine, une organisation OM/Allianz Technologie plus</p>	<p>Wir greifen immer noch auf mehr Zentralisierung zurück, was dazu führen könnte, dass wir Agilität und Reaktionsfähigkeit mit einer angeschlagenen IT-Governance verlieren, einer mehr als</p>

Anlage 1

<p>que complexe et qui ne fonctionne toujours pas. Le culte des réunions, des webex, des messages Teams, des powerpoints et des reportings, est devenu légion chez Allianz Partners. Nous ne pouvons plus créer ou délivrer mais nous devons présenter et justifier nos retards avec des jolies slides. Alors oui, en nous réduisant à cela, le siège français perd de son attractivité de « siège » et son rôle dans la nouvelle structure se fragilise.</p>	<p>komplexen OM/Allianz Technologie-Organisation, die immer noch nicht funktioniert. Der Kult um Meetings, Webex, Teams-Nachrichten, Powerpoints und Berichte ist bei Allianz Partners Legion geworden. Wir können nicht mehr erstellen oder liefern, aber wir müssen unsere Verzögerungen mit schönen Folien präsentieren und begründen. Also ja, wenn wir uns darauf reduzieren, verliert die französische Zentrale ihre Attraktivität als "Hauptquartier" und ihre Rolle in der neuen Struktur wird zerbrechlicher.</p>
<p>Sur le plan humain, l'impact pour les salariés ne semble pas maîtrisé ou peu pris en compte, les réunions ESE sont vides d'explications(" tout va bien, rien de grave") alors que les équipes Finances, legal et autres doivent trouver avec peu de moyens et de ressources des solutions pour accompagner solidement ce projet (qui n'avait pas été budgété en 2022 pour 2023)</p>	<p>Auf menschlicher Ebene scheinen die Auswirkungen auf die Mitarbeiter nicht unter Kontrolle zu sein oder wenig berücksichtigt zu werden, die ESE-Sitzungen sind frei von Erklärungen ("alles ist in Ordnung, nichts Ernstes"), während die Finanz-, Rechts- und anderen Teams mit wenigen Mitteln und Ressourcen Lösungen finden müssen, um dieses Projekt (das 2022 nicht für 2023 budgetiert war) solide zu unterstützen.</p>
<p>Il est important d'accompagner les salariés dans cette transformation et de faire le nécessaire pour qu'ils ne souffrent pas d'une surcharge de travail, notamment pendant la période de transition. Le CSE s'attend à de gros changements ces prochains mois avec une grosse perte de sens et de direction sur son avenir.</p>	<p>Es ist wichtig, die Mitarbeiter bei dieser Transformation zu unterstützen und das Notwendige zu tun, um sicherzustellen, dass sie gerade in der Übergangszeit nicht unter einer Überlastung leiden. Die CSE erwartet in den kommenden Monaten große Veränderungen mit einem großen Bedeutungs- und Richtungsverlust für ihre Zukunft.</p>
<p>Reste une crainte pour les services transverses qui seront voués à disparaître dans une des 2 entités, sûrement le propre de la « simplification » Il y a, à ce jour, trop d'incertitudes et un réel manque de confiance dans les discours partagés.</p>	<p>Es bleibt die Angst vor den transversalen Diensten, die dazu verdammt sein werden, in einer der beiden Einheiten zu verschwinden, sicherlich das Merkmal der "Vereinfachung". Bisher gibt es zu viele Unsicherheiten und einen echten Mangel an Vertrauen in die gemeinsamen Diskurse.</p>